

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
82	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 21.06.2024	136
83	Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft der Jugendfreizeitstätte Jugendhaus Olsberg	137
84	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	140
85	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	141
86	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	143
87	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	146
88	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	147
89	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	148
90	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	149
91	Bekanntmachung der Einladung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 10. Wahlperiode am 26.06.2024	150

82 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 21.06.2024

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 21.06.2024, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 15.03.2024
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen
4. Controllingbericht 2024 zum Gleichstellungsplan 2022-2026
5. *Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl bzw. Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern*
- 5.1 Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Verwaltungsgericht Arnsberg;
hier: Aufstellung einer Vorschlagsliste
- 5.2 Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen;
hier: Aufstellung einer Vorschlagsliste
- 5.3 Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Dortmund;
hier: Aufstellung einer Vorschlagsliste
- 5.4 Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen;
hier: Aufstellung einer Vorschlagsliste
6. Haushalt 2024
 1. Bericht zur Ausführung des Haushalts
7. Mitgliedschaft im Bund der Vollziehungsbeamten e.V. (Landesverband NRW)
8. Kommunales Integrationsmanagement;
hier: Einrichtung eines Lenkungskreises
9. Medienentwicklungsplan für die Schulen des Hochsauerlandkreises (Fortschreibung 2024 – 2027)
10. Heimat-Preis Förderperiode 2023-2027
Änderung des Grundsatzbeschlusses
11. Betrieb Rettungsdienst;
Wirtschaftsplan 2024
 1. Nachtrag
12. *Umweltangelegenheiten*
- 12.1 Initiierung eines Naturschutzgroßprojektes in der Medebacher Bucht
- 12.2 Landschaftspflegegruppe bei der Biologischen Station Hochsauerland,
hier: Finanzielle Förderung
- 12.3 Bürgerbegehren Nationalpark Arnsberger Wald;
hier: Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 23 Absatz 6 KrO NRW

- 12.4 Bewerbung des HSK für die Beteiligung an einem Nationalpark Egge;
hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 20.05.2024
13. *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
- 13.1 Mietbeitrittserklärung für die Außenstelle der DRK Kita Assinghausen in Olsberg, Talstr. 49
- 13.2 Finanzielle Lage der Kitas im Hochsauerlandkreis
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.05.2024
14. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
- 14.1 Einrichtung einer Arbeitsgruppe Obere Ruhrtalbahn zur Vorbereitung der Neuvergabe der Verkehrsleistungen im Sauerlandnetz
hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 20.05.2024
- 14.2 Deutschlandticket
hier: Fortführung des Ticketangebotes ab dem 01.08.2024
- 14.3 Gründung eines kommunalen Unternehmens und Beteiligung an einem Unternehmensverbund mit einem Unternehmen der Energiewirtschaft zur Erzeugung regenerativer Energien;
hier: Gründung des Unternehmens "Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis GmbH (EEH)"
- II Nichtöffentlicher Teil**
- 14.4 Gründung eines kommunalen Unternehmens und Beteiligung an einem Unternehmensverbund mit einem Unternehmen der Energiewirtschaft zur Erzeugung regenerativer Energien;
hier: Fiktive Finanzdaten eines geplanten Unternehmensverbundes im Zusammenhang mit der Gründung des kommunalen Unternehmens „Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis GmbH (EEH)“
15. Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Deponie Arnsberg-Müschede
16. Inhouse-Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste im Linienbündel HSK-West an die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Vergabe der Linie 336 Sundern - Balve
17. Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Außenanlagen am Berufskolleg Berliner Platz
18. Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Grundhafte Erneuerung der K47/2 , Assinghausen - Bruchhausen
19. Vergabeangelegenheit;
Vergabe eines Nachtragsauftrags über die Lieferung von 5 Rettungswagen für den Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises

Meschede, 13.06.2024

gez.
Dr. Schneider
Landrat

83 INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN FÜR DIE ÜBERNAHME DER TRÄGERSCHAFT DER JUGENDFREIZEITSTÄTTE JUGENDHAUS OLSBERG

Für die Betreuung der bereits bestehenden Jugendfreizeitstätte Jugendhaus Olsberg führt das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises ein Interessenbekundungsverfahren durch. Ziel der Interessenbekundung ist es, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit neu und zukunftsfähig aufzustellen.

Interessierte Träger werden gebeten, ihr Interesse an der Übernahme der Trägerschaft für die Jugendeinrichtung gegenüber dem Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises zu bekunden und konzeptionell darzustellen.

Merkmale der Jugendfreizeitstätte

Anschrift:	Stadionstr.9, 59939 Olsberg
Aufgabe:	Angebote der Jugendarbeit gemäß §§ 11 ff. SGB VIII
Hauptzielgruppe:	6 bis 21 Jahre, bei spezifischen Bedarfssituationen auch bis zum 27. Lebensjahr
Nutzfläche:	nach Absprache bis zu ca. 160 qm
Übernahme ab:	frühestens 15.10.2024
Personalstunden:	39 Wochenstunden

Das Jugendhaus liegt in zentraler Lage etwa 500 m vom Ortszentrum entfernt. Der Bahnhof und eine Bushaltestelle liegen in unmittelbarer Nähe. Die Busverbindung zu den umliegenden Ortsteilen ist stündlich abgedeckt. Im näheren Umfeld sind zwei weiterführende Schulen angesiedelt (Berufskolleg und Sekundarschule).

Anforderungen an den Träger

Das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises sucht geeignete anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, die mind. 3 Jahre auf diesem Gebiet tätig waren, vorzugsweise im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Träger verfügt über Praxiserfahrungen mit verschiedenen Zielgruppen, insbesondere mit jungen Menschen und deren Diversität sowie Netzwerkerfahrungen in diesem Bereich. Die inhaltlichen Schwerpunkte der offenen Jugendarbeit orientieren sich an den gesetzlichen Regelungen zur Jugendarbeit gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Der Träger muss in Anlehnung an die Rahmenstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit folgendes sicherstellen:

Der Träger ist in der Lage, den Fachkräften der Jugendfreizeitstätte eine persönliche, kontinuierliche sowie qualifizierte Fachberatung zu garantieren. Personelle Ausfälle können zeitnah kompensiert werden, idealerweise durch einen bestehenden Personalpool, mit dem Ziel, Schließzeiten zu minimieren bzw. zu vermeiden. Der Träger steht im regelmäßigen Austausch mit den Fachkräften der Jugendfreizeitstätte sowie dem Kreisjugendamt und ist über den aktuellen Stand informiert. Seitens des Trägers besteht ein großes Interesse, die gegenwärtigen Herausforderungen **aufsuchende / herausreichende Jugendarbeit, Digitalisierung und Kooperation mit Schule** aktiv zu gestalten.

Der Träger verpflichtet sich den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Ein gesondertes Schutzkonzept gem. § 8 a SGB VIII liegt vor.

Der Träger muss Synergieeffekte in den Bereichen der Qualitätsentwicklung, Supervision, Vertretungsregelung, Personalentwicklung, Mitarbeiterqualifikation und Dienst- und Fachaufsicht gewährleisten.

Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Jugendeinrichtungen sind vorzulegen.

Referenzen zur bisherigen Betreuung von Jugendeinrichtungen, vorzugsweise im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes des Hochsauerlandkreises, sind wünschenswert.

Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII, insbesondere der §§ 1, 8 und 9 in Verbindung mit dem vorzulegenden pädagogischen Konzept.

Der Träger beschäftigt das benötigte fachlich geeignete Personal (Diplom.-Sozialarbeiter/- Pädagogen oder Sozialarbeiter B.A./ M.A. oder vergleichbarer Fachhochschul/- Hochschulabschluss, Staatlich anerkannte Erzieher mit entsprechender Qualifikation bzw. entsprechender pädagogischer Berufserfahrung.) und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien des Kreisjugendamtes des Hochsauerlandkreises zur Kinder- und Jugendförderung ab 2024“:

Über die Höhe der Vergütung der Fachkräfte entscheiden die Träger der Jugendfreizeitstätten im eigenen Ermessen.

Die Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichem Personal werden wie folgt gefördert:

- Der Kreis trägt aus Landes- und Kreismitteln die tatsächlichen Personalkosten des hauptamtlichen Personals. Folgende Personalkosten und Personalnebenkosten sind anerkennungsfähig: tarifliche Vergütung (BAT, TVöD, KAVO); vermögenswirksame Leistungen; Arbeitgeberanteil an der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung; Umlage U1, U2 und U3; Zusatzversorgung, Sanierungsgeld, Beitragszuschuss Ost zum Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU); Personalkosten im Rahmen von Altersteilzeit; Abfindungen (nach arbeitsgerichtlichem Vergleich oder Urteil); Beiträge zur Berufsgenossenschaft; Beihilfeaufwendungen.
- Die **Personalkosten** werden bei Neueinstellungen **nur bis zur Entgeltgruppe S 11** des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD-SuE) bei Sozialarbeitern und Sozialpädagogen bzw. bis zur Entgeltgruppe S 8 TVöD-SuE bei Erziehern **gefördert**; für die Leitung einer großen Jugendfreizeitstätte (OT mit 2,5 Vollzeitstellen) ist die Förderung bis zur Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE möglich. Personalkosten eines evtl. haustechnischen Dienstes werden nicht gefördert.
- Jede Einrichtung erhält einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 7.550,00 € je Vollzeitstelle. Jugendfreizeitstätten, in denen nur eine halbe Stelle eingerichtet ist, erhalten einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 5.224,00 €. Der Sachkostenzuschuss ist anzupassen, sobald der Verbraucherpreisindex um fünf Prozentpunkte angestiegen ist.

Form der Gebrauchsüberlassung

Das Jugendhaus Olsberg befindet sich in den Räumlichkeiten des Kolpinghauses der Kolpingfamilie Bigge. Die Objekte befinden sich derzeit im Eigentum des „Vereins Offene Jugendarbeit Olsberg e.V.“. Die Art der Gebrauchsüberlassung soll in der Form einer Nutzungsvereinbarung geschlossen werden. Die Bauunterhaltung und die Unterhaltung der Außenanlagen erfolgt durch die Kolpingfamilie Bigge in Kooperation mit dem Träger.

Inhalt der Interessenbekundung (Checkliste)

Eine vollständige Interessenbekundung beinhaltet folgende Unterlagen:

- Nachweis der Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII
- Kurzdarstellung Trägerprofil/inhaltliche Schwerpunkte/Qualitätsmerkmale
- pädagogisches Konzept und Schutzkonzept
- Personalkonzept

Darüber hinaus soll die Interessenbekundung folgende Angaben erhalten:

- Angabe von adäquaten Referenzobjekten
- Informationen über Erfahrungen und Kompetenzen

Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Verfahren

Die im Rahmen dieses Verfahrens ausgetauschten Unterlagen sowie mündlichen Abstimmungen sind für beide Seiten vertraulich und zunächst unverbindlich. Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern am Interessenbekundungsverfahren durch die Bearbeitung entstehen, erfolgt nicht.

Die Übersendung und Veröffentlichung dieser Unterlagen enthält eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Es handelt sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages.

Die Beiträge zum Interessenbekundungsverfahren sind ausschließlich schriftlich mit verschlossenem Umschlag zu übersenden. Die Interessenbekundung wird in einfacher Ausführung in Papierform benötigt. Eine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmenden des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Bewertung

Kriterien für die inhaltliche Prüfung und Bewertung der Interessenbekundungen sind insbesondere:

- Umsetzbarkeit des pädagogischen Konzeptes
- Kooperation und Synergien
- Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der konzeptionellen Vorstellungen sowie der Angebotsvielfalt und Trägerpluralität. Die abschließende Auswahl des zukünftigen Trägers obliegt dem Kreisjugendhilfeausschuss.

Abgabefrist/Auswahlverfahren

Die Interessenbekundung ist schriftlich mit Ablauf des 12.07.2024 beim

Hochsauerlandkreis
-Der Landrat-
SG 26/3
Steinstr. 27
59872 Meschede

in einfacher Ausführung in Papierform einzureichen.

Das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises behält es sich vor, mit Trägern aussichtsreicher Interessenbekundungen Informationsgespräche durchzuführen. Für Nachfragen und weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Frau Schlüter (jugendamtsleitung@hochsauerlandkreis.de ; Tel.: 0291-94 2821) und
Herr Schulte-Backhaus (jugendfoerderung@hochsauerlandkreis.de ; Tel.: 0291-94 1282)

84 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Markus Hakes auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,50 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW (WEA 13 und 14)

im Stadtgebiet Sundern

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Markus Hakes, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,50 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW (WEA 13 und 14) in Sundern in der Gemarkung Hagen in der Flur 4 auf den Flurstücken 85, 92, 78, 7, 71, 2, 3 und 50 ist innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben worden.

Nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde entschieden, dass die Einwendung keiner öffentlichen Erörterung bedarf.

Der für den **28.08.2024** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 26.03.2024 wird hingewiesen.

Brilon, 13.06.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40572-2023-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

85 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Graf-Zeppelin-Straße 69, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 16.05.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 5 und 6) vom Typ ENERCON E175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW – Windpark Niedermarpe-Hülsenberg I – in Eslohe auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194917.1	Salwey	22	8, 13, 12
WEA 2	8194917.2	Salwey	22	8, 13
			23	9, 8
WEA 5	8194917.3	Salwey	22	2, 3, 4
			19	64, 68, 20, 19
WEA 6	8194917.4	Salwey	23	5, 34, 6

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen am 01.06.2026 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **20.06.2024** bis **19.07.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. **Gemeinde Eslohe**

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheistrae 2, 59889 Eslohe
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, sowie
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Fr die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02973/800 440 oder 02973/800 460 erforderlich.

2. **Genehmigungsbehrde:**

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehrde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Standort und Umgebung	Topografische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtliche Lagepläne, Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellflächen E175 EP5, Hindernisangaben Luftfahrtbehörde, Erklärung Rückbauverpflichtung
4	Anlagenbeschreibung	Farbgebung, Eigenbedarf, Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Beschreibung Brandschutz EP5, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Netzanschlussvariante Standard 6, Technische Beschreibung ENERCON E-175 WP5, Technische Daten ENERCON E-175 EP5, Gondelabmessungen, Gewichte Gondel, Gondelschnitt, General Design Conditions
5	Turm	Turm und Fundament, Technisches Datenblatt Turm, Technische Zeichnung, Rückbaukostenschätzung, Herstellkosten mit Flachgründung
6	Emissionen / Immissionen	Verminderung von Emissionen, Schallreduzierung, Sektormanagement, Schattenabschaltung PI-CS
7	Sicherheit	Anlagensicherheit, Blitzschutz, Einrichtungen zum Arbeits-, Personen-, und Brandschutz, Anhalten der WEA, Wartungsplan, Abfallmengen, Gutachten TÜV-Nord: Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren, Eisansatzerkennung PI-CS, Notstromversorgung der Befuerung, Flucht- und Rettungsplan, Wassergefährdende Stoffe, Arbeitsschutz beim Aufbau, Maßnahmen Betriebseinstellung, Stellungnahme Abfallentsorgung, Konformitätserklärung Muster, Techn. Beschreibung Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter, Techn. Beschreibung Automatische Löschsyste-me
8	Optionale Ausstattung	Eisansatzerkennung Wölfel, Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem
9	Länderspezifische Dokumente	Bestätigung NRW-Erlass, Aufstiegshilfe, Geotechnischer Entwurfsbericht, Brandschutzkonzept NRW, Musterkonformitätserklärung EG/EU, Abstandsflächenberechnung für NRW
10	Netzanschluss	Technische Information Q-Option, Technische Information Fault Ride Through, Technische Information STATCOM Option, Datenblatt Control System PI-CS, Abschätzung Netzverträglichkeit, Netztechnische Leistungsmerkmale
11	Sonstiges	Verzichtserklärung Rotorblattheizung, Einverständniserklärung DIBt-Richtlinie
	Gutachten	Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Schallimmissionsprognose, Schattentwurfprognose, Standorteignung, Eisfall, Brandschutzkonzept

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> in der Zeit vom **20.06.2024** bis zum **19.07.2024** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **20.06.2024** bis **19.08.2024** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 11.09.2024
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal, Kreishaus Meschede
Steinstr. 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 13.06.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40268-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

86 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Graf-Zeppelin-Straße 69, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 16.05.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 3,4 und 7) vom Typ ENERCON E175 EP5 mit 162m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer

Gesamthöhe von 249,5 m und 6.000 kW Nennleistung – Windpark Niedermarpe-Hülsenberg II – in Eslohe auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 3	8194918.1	Salwey	23	10, 33, 20, 16, 39, 44, 7
		Cobbenrode	2	20, 16, 19
WEA 4	8194918.2	Salwey	23	23, 24, 38,25
WEA 7	8194918.3	Salwey	23	17, 38, 43

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen am 01.06.2026 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **20.06.2024** bis **19.07.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Gemeinde Eslohe

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheistraße 2, 59889 Eslohe
 Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, sowie
 Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02973/800 440 oder 02973/800 460 erforderlich.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr.:/ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Standort und Umgebung	Topografische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtliche Lagepläne, Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellflächen E175 EP5, Hindernisangaben Luftfahrtbehörde, Erklärung Rückbauverpflichtung

4	Anlagenbeschreibung	Farbgebung, Eigenbedarf, Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Beschreibung Brandschutz EP5, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Netzanschlussvariante Standard 6, Technische Beschreibung ENERCON E-175 WP5, Technische Daten ENERCON E-175 EP5, Gondelabmessungen, Gewichte Gondel, Gondelschnitt, General Design Conditions
5	Turm	Turm und Fundament, Technisches Datenblatt Turm, Technische Zeichnung, Rückbaukostenschätzung, Herstellkosten mit Flachgründung
6	Emissionen / Immissionen	Verminderung von Emissionen, Schallreduzierung, Sektormanagement, Schattenabschaltung PI-CS
7	Sicherheit	Anlagensicherheit, Blitzschutz, Einrichtungen zum Arbeits-, Personen-, und Brandschutz, Anhalten der WEA, Wartungsplan, Abfallmengen, Gutachten TÜV-Nord: Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren, Eisansatzerkennung PI-CS, Notstromversorgung der Befuerung, Flucht- und Rettungsplan, Wassergefährdende Stoffe, Arbeitsschutz beim Aufbau, Maßnahmen Betriebseinstellung, Stellungnahme Abfallentsorgung, Konformitätserklärung Muster, Techn. Beschreibung Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter, Techn. Beschreibung Automatische Löschsyste
8	Optionale Ausstattung	Eisansatzerkennung Wölfel, Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem
9	Länderspezifische Dokumente	Bestätigung NRW-Erlass, Aufstiegshilfe, Geotechnischer Entwurfsbericht, Brandschutzkonzept NRW, Musterkonformitätserklärung EG/EU, Abstandsflächenberechnung für NRW
10	Netzanschluss	Technische Information Q-Option, Technische Information Fault Ride Through, Technische Information STATCOM Option, Datenblatt Control System PI-CS, Abschätzung Netzverträglichkeit, Netztechnische Leistungsmerkmale
11	Sonstiges	Verzichtserklärung Rotorblattheizung, Einverständniserklärung DIBt-Richtlinie
	Gutachten	Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Standorteignung, Eisfall, Brandschutzkonzept

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> in der Zeit vom **20.06.2024** bis zum **19.07.2024** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **20.06.2024** bis **19.08.2024** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 11.09.2024
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal, Kreishaus Meschede
Steinstr. 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 13.06.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40269-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

87 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Kamil Uyanik, zuletzt wohnhaft: Johanniterstr. 5, 3 Og, 47053 Duisburg, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.06.2024 (Az.: 41/00224-2022-18) über die „Aufforderung zum Abbruch des einsturzgefährdeten Gebäudes auf dem Flurstück 44 in der Flur 7 der Gemarkung Ramsbeck, 59909 Bestwig, sowie der Aufforderung das durch den Abbruch freigelegte Grundstück unmittelbar nach dem Abbruch gegen ein Betreten dauerhaft abzusichern, zudem die Androhung der Ersatzvornahme, d. h. die Vornahme der Handlungen der beschriebenen auf seine Kosten durch einen Dritten, und die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung“, zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Zustellungsmöglichkeiten an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Wohnen“ in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 322, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.06.2024 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Brilon, 11.06.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Wohnen“
Az.: 41/00255-2022-18

Im Auftrag
gez.
Hillebrand

88 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Milica Begovic Imperiali *05.06.1984, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Agathastraße 9, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK RA923 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 05.06.2024 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK RA923).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 05.06.2024 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 11.06.2024

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK RA923

Im Auftrag
gez.
Deventer

89 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Simon Hemmo Jacob Berends als verantwortlicher Halter für die Simon und Karin Berndes GbR handelnd, zuletzt ansässig in 59955 Winterberg, Grenzweg 2, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-WL419 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 27.05.2024 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-WL419).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 27.05.2024 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 11.06.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-WL419

Im Auftrag
gez.
Wahle

90 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Melanie Rauws, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Schneilstraße 4, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-MR474 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.05.2024 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-MR474).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 24.05.2024 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 12. Juni 2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-MR474

Im Auftrag
gez.
Wahle

91 BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG ZUR 6. SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES IN DER 10. WAHLPERIODE AM 26.06.2024

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) gebe ich hiermit bekannt, dass die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 10. Wahlperiode

am Mittwoch, 26.06.2024, Beginn: 17.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Großer Bürgersaal, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,

mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

1. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26.10.2023
2. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Überörtliche Prüfung des Sparkassenzweckverbandes durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW);
hier: Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW
4. Erteilung der Entlastung für den Vorstandsvorsitzer des Sparkassenzweckverbandes und die Organe der Sparkasse Hochsauerland für das Geschäftsjahr 2023 sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2023 (Bilanzgewinn)
5. Verschiedenes

Brilon, 11.06.2024

W. DIEKMANN

Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig
